

## Satzung des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsportklub Residenz Dresden e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Tanzsportklub Residenz Dresden e.V. ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Amateurtanzsports für alle Altersstufen, die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb, sowie die Förderung und Ausübung der Sportart Tanzen in ihrer ganzen Vielfältigkeit. Der Verein fördert insbesondere den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Equality-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Zur Erfüllung des Zwecks kann der Verein in anderen Verbänden Mitglied sein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V. in den Verein als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen. Die Ehrenmitglieder sind den übrigen Mitgliedern gleichgestellt, insbesondere stimmberechtigt.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum letzten Tag des jeweiligen Quartals möglich, wobei die schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat vor dem Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
3. Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt bzw. die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V. aktiv mitzuwirken und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V. zu fördern, soweit es in seinen Kräften steht und die Veranstaltungen des Tanzsportklubs Residenz Dresden e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein jederzeit über Änderungen seiner Kontaktdaten, insbesondere seiner Anschrift, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### § 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, die nicht Teil der Satzung ist. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen; sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. März zusammen und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 5 Wochen unter Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Bekanntgabeschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse oder im Fall, dass eine solche nicht bekannt ist, an die zuletzt bekannt gegebene postalische Anschrift gerichtet wurde.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge stellen. Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung unter Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung, des Haushaltplans, sowie der Berichte der Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden entsprechend der Regelung in Abs.2.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
7. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat die Berichte vom vergangenen Jahr und den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu bestätigen und jährlich über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Die Entlastung gilt als automatisch erteilt, wenn diese von der Mitgliederversammlung nicht in Frage gestellt wird.
9. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre in geheimer Wahl die Mitglieder des Vorstandes.

10. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vorliegen. Dieses kann nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand im Büro eingesehen werden. 10 Wochen nach dem Termin der Mitgliederversammlung endet die Anfechtungsfrist.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Sportwart.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Pressewart, dem Jugendwart und dem Schriftführer.
4. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird dieser intern durch den Schatzmeister, ist dieser auch abwesend durch den Sportwart vertreten.
5. Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins im Alter von mindestens 18 Jahren werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Diese Zuwahl endet mit der regulären Neuwahl des Vorstandes.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Stimmen aller Vorstandsmitglieder werden gleich gewichtet. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich aufzuführen und durch die Vorstandsmitglieder gegenzuzeichnen.
10. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes, und ggf. eingesetzte Arbeitsgruppen werden durch die satzungsnachrangige Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und vom Vorstand beschlossen wird, näher bestimmt.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit im Rahmen Ihrer Vorstandsarbeit. Für Tätigkeiten außerhalb Ihrer Amtspflichten kann auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene Vergütung gewährt werden.

## § 10 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter von 12 bis 18 Jahren und wird bei mehr als 10 Vereinsmitgliedern im Alter von 12 bis 18 Jahren durchgeführt.
2. Die Jugendversammlung wählt den Jugendsprecher und beschließt die Jugendordnung, welche anschließend durch den Vorstand bestätigt werden muss. Die Jugendordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
3. Die Jugendarbeit wird durch die Jugendordnung festgelegt und durch den Jugendwart koordiniert. Die Jugendordnung wird satzungsnachrangig behandelt.

## § 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Sie prüfen die Kasse sowie die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins mehrfach im Laufe des Jahres und berichten auf der nächsten Mitgliederversammlung.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.03.2015